Vormerk Gerüstüberprüfung gem § 61 BauV

Aufstellungsfirma:.....

Baustelle:.....

Beschreibung des Standortes:.....

Art des Gerüstes:	☐ Standgerüst ☐ Konsolgerüst	☐ verfahrbares Gerüst ☐ Ausschussgerüst	☐ Hängegerüst ☐ .....
Verwendung:	☐ Arbeitsgerüst	☐ Fanggerüst	☐ Dachfanggerüst
Lastklasse:	☐ 2 (leichte Arbeiten) bis 1,5 kN/m² ☐ 3 (Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten) bis 2 kN/m² ☐ 4 (Maurer-, Beton-, Steinmetz-, Montagearbeiten) bis 3 kN/m² ☐		
Ausführung:	☐ Regelausführung (Herstelleranleitung) ☐ Gerüstbeläge der (Dach-)Fanggerüstlage dynamisch geprüft		☐ Sonderkonstr. (Statik)
Ausrüstung:	☐ Plane ☐ Schutzdach	☐ Staub(Werbe-)netz ☐ Windenrolle	☐ Fangnetz (für Personen) ☐ ……..
Umgebung:	☐ elektr. Freileitung	☐ öffentlicher Verkehr	☐ ……
Überprüfung anlässlich	☐ Neuaufstellung ☐ nach besonderen Vorkommnissen (Grund: .....)	☐ Änderung	☐ wiederkehrend

Aufstellerprüfung

Prüfinhalte siehe Checkliste auf Rückseite (Folgeblatt)
Der Aufsteller bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst entsprechend der Montageanleitung sowie der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet wurde.

Überprüft am:	durch	Für die Aufstellungsfirma:
……..	.....	……

Benutzerprüfungen (offensichtliche Mängel – siehe rückseitige Checkliste) / **Übernahme:**
Nach Aufstellung und in regelmäßigen Zeitabständen (siehe Rückseite)

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Datum: …… Benutzer, Unterschrift: ……

Anmerkung: Diese Bestätigung muss am Aufstellungsort des Gerüstes jederzeit zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufliegen.

Auszug von wichtigen Kriterien für nachweisliche Überprüfungen von Gerüsten

(ab einer Absturzhöhe von 2 Metern oder über Stoffen, wenn man darin versinken kann)

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
- Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden)
- Eventuelle Mängel sind vor der Benützung unbedingt zu beseitigen.

a) Aufstellung / Umbau / Abtrag von Gerüsten

- ○ nur unter der Leitung einer geeigneten, mit Gerüstbauarbeiten erfahrenen Person
- ○ Gerüstmaterial (insbesondere Beläge) auf Schadhaftigkeit geprüft, schadhafte Teile ausgeschieden

b) Standsicherheit

- ○ Aufstandsflächen auf Tragsicherheit geprüft
- ○ Höhenausgleich ordnungsgemäß erfolgt.
- ○ Ausreichende Aussteifungen (Diagonalen) vorhanden
- ○ Verankerungen entspr. Herstellerangaben oder Statik ausgeführt.
- ○ Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (nur bei fahrbaren Gerüsten) geprüft.
- ○ Verhältnis Aufstellhöhe / kleinster Gerüstbreite bei freistehenden Gerüsten einhalten

c) Absturzsicherungen (bei Brettern aus Holz muss die Mindeststärke 15 x 2,4 cm betragen)

- ○ Alle Gerüstlagen, inkl. Schmalseiten am Ende mit Brust-, Mittel- Fußwehren durchgehend gesichert
- ○ Brustwehren aus Brettern: Steherabstand max. 1,5 m, bei mehr als 1,5 m mit dem Steher verschraubt
- ○ Mittelwehren aus Brettern: lichter Abstand max. 47 cm - jeweils zur Brust- und Fußwehr
- ○ Fußwehr mind. 15 cm hoch; bei bereits vor 2004 verwendeten Systemgerüsten ist 12 cm Höhe zulässig
- ○ Wehren gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert
- ○ Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitiger Belagskante max. 30 cm im Ausnahmefall: Abstand max. 40 cm, ansonsten sind auch innenliegende Wehren oder Konsolen anzubringen

d) Gerüstbelag:

- ○ Bei Pfostenbelag ausschließlich Gerüstpfosten verwendet (nach ÖN EN 338 / 2003); Pfosten mind. 5 cm dick und 20 cm breit, dicht liegend, bei Auflagen mind. 20 cm überstehend, bei Endauflagen max. 30 cm überstehend).

e1) Fanggerüste:

- ○ Blende mind. 50 cm hoch; falls es begangen wird: zusätzlich Brustwehr
- ○ Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen gem. §59 Abs. 3a BauV: (max. 1,1 m bei Pfostenbreite mind. 20 cm und bis 3 m Absturzhöhe; Regelbelastung).

e2) Dachfanggerüste:

- ○ Blende bzw. Seitenschutznetz mind. 100 cm hoch, Oberkante mind. 60cm über der Dachnormalen
- ○ Seitenschutznetz in den erforderlichen Abständen an den oberen und unteren Netzrändern befestigen
- ○ Belagfläche max. 1,50 m unter der Traufe.
- ○ Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen siehe Fanggerüste.

e3) Schutzdächer

- ○ Belag aus Pfosten oder gleichwertigen Belägen, Blende oder hochgezogene Vorderkante mit mind. 50 cm Höhe. Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen max. 3 m.
- ○ mind. 1,5 m über die Absturzkante bzw. den Gerüstrand hinausragend

f) Aufstiege

- ○ Jede Gerüstlage ist durch sichere Zugänge (wie Treppentürme, Leitergänge, Leitern, Übergänge) erreichbar.
- ○ Abstand Arbeitsplatz zu Aufstieg max. 20 m

g) Umgebung

- ○ Kennzeichnung für Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich
- ○ nicht isolierte elektrische Anlagen (Leitungen) im Nahebereich sind gesichert (EVU)

Anmerkung: Die in dieser Liste angeführten Punkte stellen nur die wichtigsten Prüfkriterien dar. Die Montageanleitung des Herstellers, BauV Abschnitt 7 und 11 und einschlägigen Normen sind unbedingt zu beachten!